

Standortpolitik

INHALTSVERZEICHNIS

1. BE	RATUNG	3
1.1	Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA)	3
1.2	Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)	
2. EF	FIZIENTE GEBÄUDE	5
2.1	Klimafreundlicher Neubau: Nichtwohngebäude (KfW)	5
2.2	Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment: Nichtwohngebäude (KfW)	6
2.3	Klimafreundlicher Neubau: Wohngebäude (KfW)	7
2.4	Bundesförderung effiziente Gebäude: Einzelmaßnahmen (BAFA)	8
2.5	Bundesförderung effiziente Gebäude: Sanierung Nichtwohngebäude (KfW)	9
2.6	BEG Heizungsförderung für Unternehmen: Nichtwohngebäude (KfW)	10
2.7	BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit: Nichtwohngebäude (KfW)	11
2.8	Bundesförderung effiziente Gebäude: Sanierung Wohngebäude (KfW)	12
2.9	BEG Heizungsförderung für Unternehmen: Wohngebäude (KfW)	13
2.10	BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit: Wohngebäude (KfW)	14
2.11	Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt)	15
о Г л	IEDOIE LIND DECCOUDOENIEFEIZIENZ EDNIEUEDDADE ENEDOIENI	1.0
	IERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ ERNEUERBARE ENERGIEN	
3.1	Sachsen-Anhalt ENERGIE (IB Sachsen-Anhalt)	
3.2	Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Zuschuss (BAFA)	
3.3	Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Kredit (KfW)	
3.4	Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Wettbewerb (VDI/VDE)	19
3.5	Sachsen-Anhalt RESSOURCENEFFIZIENZ (IB Sachsen-Anhalt)	20
3.6	KfW–Energieeffizienzprogramm: Produktionsanlagen/–prozesse (KfW)	21
3.7	Erneuerbare Energien: Standard (KfW)	
3.8	Sachsen-Anhalt STROMSPEICHER (IB Sachsen-Anhalt)	23
3.9	Sachsen-Anhalt ZUKUNFTSENERGIEN (IB Sachsen-Anhalt)	
3.10	Effiziente Wärmenetze (BAFA)	25
3.11	Kälte- und Klimaanlagen (BAFA)	
3.12	Erneuerbare Energien: Energie vom Land (LRB)	27
3.13	Landwirtschaft: Nachhaltigkeit (LRB)	28
3.14	Agrar- und Ernährungswirtschaft: Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB)	29

4. U	MWELT- UND KLIMASCHUTZ (ÜBERGREIFEND)	30
4.1	KfW-Umweltprogramm (KfW)	30
4.2	Klimaschutzoffensive für Unternehmen (KfW)	31
4.3	KfW-Konsortialkredit Nachhaltige Transformation (KfW)	32
4.4	Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (KEI/PtJ)	33
4.5	Umweltinnovationsprogramm (KfW)	34
5. A	LTERNATIVE MOBILITÄT	35
5.1	E-Lastenfahrräder (BAFA)	35
5.2	Investitionskredit Nachhaltige Mobilität: Standard- und Individualvariante (KfW)	36
6. PF	ROJEKTTRÄGER/BEWILLIGUNGSSTELLEN IM ÜBERBLICK	37
6.1	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	37
6.2	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt)	37
6.3	KfW Bankengruppe (KfW)	37
6.4	Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)	37
6.5	Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)	37
6.6	Projektträger Jülich (PtJ)	37
6.7	VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE)	38
7. El	U-BEIHILFERECHT UND KMU-DEFINITION DER EU	38
7.1	Beihilfen	38
7.2	De-minimis-Verordnung	38
7.3	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	38
7.4	KMU-Definition der EU	39
8. A	BKÜRZUNGEN	39

1. BERATUNG

Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA)

Was wird gefördert?

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach der DIN EN 16247:
 - systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation
 - Ermittlung des Ist-Zustands und Identifizierung der Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599:
 - Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzeptes für eine Schritt-für-Schritt-Sanierung oder eine umfassende Sanierung zu einem bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäude
 - Neubauberatung mit dem Ziel eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes
- Contracting-Orientierungsberatung:
 - Eignungsprüfung und Vorbereitung für die Umsetzung eines Contracting-Modells mit vertraglicher Einspargarantie
 - Unterstützung bei der Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen und der Erarbeitung von Vorlagen für Entscheidungsträger

Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Nicht-KMU, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Abs. 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg max. 500.000 kWh im Jahr beträgt
- Kultureinrichtungen
- kommunale Gebietskörperschaften und Zweck-
- gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, soziale und gesundheitliche Einrichtungen

Wie wird gefördert?

Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis

- Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten
- Höchstzuschuss Energieberatung nach DIN EN 16247:
 - 600 Euro bei weniger als 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
 - 3.000 Euro bei mehr als 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
- Energieberatung Höchstzuschuss DIN V 18599: 4.000 Euro (Höhe ist abhängig von der Nettogrundfläche des Gebäudes)
- Contracting-Orientierungs-Höchstzuschuss beratung:
 - 3.500 Euro bei weniger als 300.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
 - 5.000 Euro bei mehr als 300.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr

Was gilt es zu beachten?

- Sitz, Geschäftsbetrieb sowie Beratungsobjekte in Deutschland
- Energieberater muss in der Expertenliste des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) in der Kategorie "Energieberatung für Nichtwohngebäude" gelistet sein
- Bruttoberaterhonorar ist förderfähig, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- bewilligte Beratung muss spätestens 12 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum)
- Ergebnisse der Beratung sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen?

- bei der Zuwendung handelt es sich für Unternehmen um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2024 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.bafa.de | Energie | Energieberatung & Energieaudit: Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

1.2 Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)

Was wird gefördert?

Energieberatung für Wohngebäude zur energetischen Gebäudesanierung und zum Heizungstausch mit dem Ziel, dem Beratungsempfänger in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans aufzuzeigen,

- wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert oder
- wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes Effizienzhausniveau zu erreichen werden kann

Wer ist antragsberechtigt?

- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden
- Wohnungseigentümergemeinschaften
- Nießbrauchsberechtigte, Mieter sowie Pächter mit einer schriftlichen Erlaubnis der Eigentümer

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis
- Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des zuwendungsfähigen Beratungshonorars
- Höchstzuschuss: 650 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser; 850 Euro für Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten
- bei Wohnungseigentümergemeinschaften: einmalige Zuwendung von max. 250 Euro pro beratender Wohnungseigentümergemeinschaft für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen einer Eigentümerversammlung

Was gilt es zu beachten?

- Wohngebäude muss sich in Deutschland befinden
- Bauantrag oder Bauanzeige für das Wohngebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 10 Jahre zurückliegen
- Gebäude muss nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen
- Energieberater muss in der Expertenliste des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) in der Kategorie "Energieberatung für Wohngebäude" gelistet sein
- Energieberatung muss mind. aus einer Datenaufnahme vor Ort, der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und der Aushändigung und Erläuterung des iSFP bestehen
- Beratung muss spätestens 9 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides beendet sein (Bewilligungszeitraum)
- für eine bewilligte zusätzliche Erläuterung des Berichts vor Wohnungseigentümergemeinschaften beträgt der Bewilligungszeitraum max. 2 Jahre

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen? Richtlinie ist bis 31.12.2026 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.bafa.de | Energie | Energieberatung & Energieaudit: Wohngebäude

2. EFFIZIENTE GEBÄUDE

2.1 Klimafreundlicher Neubau: Nichtwohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

- Neubau und Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB) von Nichtwohngebäuden
- Bauwerkskosten, Fachplanung und Baubegleitung einschließlich Dienstleistungen für Lebenszyklusanalyse oder Nachhaltigkeitszertifizierung und Eigenleistungen

Wer wird gefördert?

Investoren (Auftraggeber der Maßnahme) sowie Ersterwerber (erstmalige Käufer) von neu errichteten, förderfähigen NWG:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Privatpersonen (natürliche Personen)
- sonstige juristische Personen des Privatrechts
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
 - klimafreundliches NWG: bis zu 1.500 Euro pro m² Nettogrundfläche; insgesamt max. 7,5 Mio. Euro pro Vorhaben
 - klimafreundliches NWG mit QNG: bis zu 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche; insgesamt max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Nichtwohngebäude, wenn
 - sie nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen.
 - sie den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes 40 für Neubauten erfüllen und
 - die Anforderungen an die Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus entsprechend des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS" (QNG-PLUS) oder des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium" (QNG-PREMIUM) für Nichtwohngebäude erreicht werden
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich
- für das Erreichen der Stufe "Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG" sind ein QNG-Nachhaltigkeitsberater und eine QNG-Zertifizierungsstelle einzubeziehen
- geförderte Gebäude sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?
Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

2.2 Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment: Nichtwohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

- Neubau und Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB) von Nichtwohngebäuden
- Bauwerkskosten, Fachplanung und Baubegleitung einschließlich Dienstleistungen für Lebenszyklusanalyse und Eigenleistungen

Wer wird gefördert?

Investoren (Auftraggeber der Maßnahme) sowie Ersterwerber (erstmalige Käufer) von neu errichteten, förderfähigen NWG:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Privatpersonen (natürliche Personen)
- sonstige juristische Personen des Privatrechts
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- max. Höhe der förderfähigen Kosten: bis zu 1.000 Euro pro m² Nettogrundfläche; insgesamt max. 5 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Nichtwohngebäude, wenn
 - sie nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen.
 - sie den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes 55 erfüllen und
 - die Anforderungen an die Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus entsprechend des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium" (QNG-PREMIUM) für Nichtwohngebäude erreicht werden,
 - für die Wärmeerzeugung im Gebäude keine fossilen Brennstoffe oder Biomasse eingesetzt werden
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich
- geförderte Gebäude sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?
Richtlinie ist bis 31.12.2025 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

2.3 Klimafreundlicher Neubau: Wohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

- Neubau und Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB) von Wohngebäuden
- Bauwerkskosten, Fachplanung und Baubegleitung einschließlich Dienstleistungen für Lebenszyklusanalyse oder Nachhaltigkeitszertifizierung und Eigenleistungen

Wer wird gefördert?

Investoren (Auftraggeber des Neubaus) sowie Ersterwerber (erstmalige Käufer) von neu errichteten, förderfähigen WG bzw. Wohneinheiten:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- natürliche Personen, die das Wohngebäude bzw. die Wohneinheit nicht selbst bewohnen
- Wohneigentumsgemeinschaften
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
 - klimafreundliches WG: bis zu 100.000 Euro pro Wohneinheit
 - klimafreundliches WG mit QNG: bis zu 150.000 Euro pro Wohneinheit
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 35 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Wohngebäude, wenn
 - sie nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen.
 - sie den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 erfüllen und
 - die Anforderungen an die Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus erreicht werden
- die Stufe "Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG" wird erreicht, wenn ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS" (QNG-PLUS) oder des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium" (QNG-PREMIUM) bestätigt; hierfür sind ein Berater für Nachhaltigkeit und eine QNG-Zertifizierungsstelle einzubinden
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich
- geförderte Gebäude/Wohneinheiten sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken, Sparkassen und Versicherungen)

Was sollte man noch wissen?
Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

2.4 Bundesförderung effiziente Gebäude: Einzelmaßnahmen (BAFA)

Was wird gefördert?

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden, z. B.:
 - Dämmung der Gebäudehülle
 - Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern. Außentüren und -toren
 - sommerlicher Wärmeschutz
- Anlagentechnik (außer Heizung), z. B.:
 - Einbau, Austausch, Optimierung raumlufttechnischer Anlagen einschließlich Wärme-/Kälterückgewinnung
 - Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes (gilt für Wohngebäude)
 - Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Kältetechnik zur Raumkühlung (gilt für Nichtwohngebäude)
 - Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme (gilt für Nichtwohngebäude)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) begrenzt auf den Bereich Errichtung/Umbau/Erweiterung von Gebäudenetzen
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

Wer wird gefördert?

alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden, wie z. B.:

- Unternehmen, Contractoren
- Hauseigentümer und Wohnungseigentümergemeinschaften
- Kommunen, gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss (Grundfördersatz) je nach Einzelmaßnahme in Höhe von 15 Prozent (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung), 30 Prozent (Gebäudenetze), 50 Prozent (Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung)

- Umsetzung einer Maßnahme aus einem individuellen Sanierungsfahrplan: iSFP-Bonus in Höhe von 5 Prozent
- Fachplanung und Baubegleitung: Zuschuss in Höhe von 50 Prozent; max. 20.000 Euro
- Einkommens-Bonus in Höhe von 30 Prozent für Gebäudenetze (für selbstnutzende Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro)

Was gilt es zu beachten?

- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, Grundstückteils, Gebäudes oder Gebäudeteils sein, auf/in dem die geförderte Maßnahme umgesetzt wird oder es muss eine schriftliche Erlaubnis für die Maßnahme vorliegen
- Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung) und Gebäudenetze erfordern die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de)
- Förderung der Heizungsoptimierung erfordert die Einbindung eines Fachunternehmens
- energetisch optimierte Gebäude müssen nach Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen
- geförderte Gebäude/Wohneinheiten sowie Anlagen oder optimierte Gebäudeteile sind mind.
 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen? Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle **(Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)** www.bafa.de | Energie | Bundesförderung für effiziente Gebäude

2.5 Bundesförderung effiziente Gebäude: Sanierung Nichtwohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

- Sanierung und Ersterwerb von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen erstmals den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes erreichen (verschiedene Effizienzgebäude-Stufen)
- energetische Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderter Maßnahmen sowie Nachhaltigkeitszertifizierung

Wer wird gefördert?

alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Nichtwohngebäuden, wie z. B.:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Contractoren
- Privatpersonen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Tilgungszuschuss je nach erreichter Effizienzgebäude-Stufe; für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt
- zusätzlicher Bonus in Höhe von 10 Prozent für "Worst Performing Buildings (WPB)"

- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
 - investive Maßnahmen: bis zu 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche; insgesamt max.
 10 Mio. Euro pro Vorhaben
 - energetische Fachplanung und Baubegleitung: 10 Euro pro m² Nettogrundfläche; max. 40.000 Euro pro Vorhaben
 - Nachhaltigkeitszertifizierung: 10 Euro pro m² Nettogrundfläche, max. 40.000 Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Nichtwohngebäude, die nach Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich
- geförderte Gebäude sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

- "Worst Performing Building" ist ein Gebäude, das auf Grund des energetischen Sanierungsstandes seiner Bauteilkomponenten zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehört
- Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

2.6 BEG Heizungsförderung für Unternehmen: Nichtwohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

Einbau von effizienten Heizungsanlagen und Anlagen der Heizungsunterstützung sowie den Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz; zu den geförderten Maßnahmen gehören:

- Kauf und Installation von
 - solarthermischen Anlagen
 - Biomasseanlagen mit geringen Staubemissionen
 - elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit effizienter Wärmequelle oder natürlichem Kältemittel
 - Brennstoffzellenheizungen
 - wasserstofffähigen Heizungen
 - innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz
- Ausgaben für eine provisorische Heiztechnik bei einem Heizungsdefekt
- (akustische) Fachplanung und Baubegleitung
- Kosten f
 ür vorbereitende und wiederherstellende Maßnahmen (Umfeldmaßnahmen)

Wer wird gefördert?

Investoren, die die förderfähigen Maßnahmen umsetzen möchten; dazu gehören:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Contractoren
- natürliche Personen (Privatpersonen)
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss (Grundfördersatz) in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten

- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
 - für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche:
 30.000 Euro pauschal
 - für Gebäude größer als 150 m² bis 400 m²: zusätzlich 200 Euro pro m² Nettogrundfläche
 - für Gebäude größer als 400 m² bis 1.000 m²: zusätzlich 120 Euro pro m² Nettogrundfläche
 - für Gebäude größer als 1.000 m²: zusätzlich 80 Euro pro m² Nettogrundfläche
- Wärmepumpen: Effizienz-Bonus in Höhe von 5 Prozent
- Biomasseanlagen, die Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ einhalten: Emissionsminderungszuschlag in Höhe von 2.500 Euro

Was gilt es zu beachten?

- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) oder eines Fachunternehmens ist erforderlich
- Maßnahme muss die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöhen
- Bauantrag bzw. Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 5 Jahre zurückliegen
- Einbau der Heizungsanlage bzw. der Netzanschluss ist mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilungssystems einschließlich Durchführung des hydraulischen Abgleichs bzw. Anpassung der Luftvolumenströme verbunden
- Nichtwohngebäude muss nach Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über das Kundenportal der KfW

Was sollte man noch wissen?
Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

2.7 BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit: Nichtwohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden, für die bereits eine Zuschussförderung der KfW und/oder des BAFA nach den geltenden Förderbedingungen ab 01.01.2024 gewährt wurde

Wer wird gefördert?

Investoren (Auftraggeber) von förderfähigen Maßnahmen an Nichtwohngebäuden; dazu gehören:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- natürliche Personen (Privatpersonen)
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Contractoren
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen sowie Vereine

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten

- Ermittlung des Kreditbetrages auf Basis der förderfähigen Kosten und der Summe der geförderten Quadratmeter Nettogrundfläche gemäß der zugrunde liegenden KfW-Zuschusszusage bzw. der förderfähigen Ausgaben des zugrunde liegenden Zuwendungsbescheides des BAFA
- max. förderfähiger Kreditbetrag: 5 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

für das geplante Vorhaben muss bereits eine zugesagte bzw. bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Zuschussförderung vorliegen, die nicht älter als 12 Monate ist

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen? Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

2.8 Bundesförderung effiziente Gebäude: Sanierung Wohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

- Sanierung und Ersterwerb von Bestandsgebäuden und Wohneinheiten, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen erstmals den energetischen Standard eines Effizienzhauses erreichen (verschiedene Effizienzhaus-Stufen)
- energetische Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderter Maßnahmen bzw. für ein Effizienzhaus mit NH-Klasse Nachhaltigkeitszertifizierung

Wer wird gefördert?

alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden, wie z. B.:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Privatpersonen und Wohnungseigentümergemeinschaften
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Tilgungszuschuss je nach erreichter Effizienzhaus-Stufe; für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt
- zusätzlicher Bonus 10 Prozent für "Worst Performing Buildings (WPB)" sowie 15 Prozent für "serielle Sanierung" (bei Gewährung beider Boni gedeckelt auf max. 20 Prozent)
- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
 - investive Maßnahmen: max. 120.000 Euro pro Wohneinheit; EE-Klasse oder NH-Klasse: max. 150.000 Euro pro Wohneinheit
 - energetische Fachplanung und Baubegleitung: 10.000 Euro pro Vorhaben (Ein- und Zweifamilienhäuser); 4.000 Euro pro Wohneinheit; max. 40.000 Euro pro Vorhaben (Mehrfamilienhäuser)

- Nachhaltigkeitszertifizierung: 10.000 Euro pro Vorhaben (Ein- und Zweifamilienhäuser); 4.000 Euro pro Wohneinheit; max. 40.000 Euro pro Vorhaben (Mehrfamilienhäuser)
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Wohngebäude, die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich
- Bauantrag bzw. Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 5 Jahre zurückliegen
- geförderte Gebäude/Wohneinheiten sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

- "Worst Performing Building" ist ein Gebäude, das auf Grund des energetischen Sanierungsstandes seiner Bauteilkomponenten zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehört
- "serielle Sanierung" liegt vor, wenn die energetische Sanierung unter Verwendung abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente sowie deren Montage an bestehenden Gebäuden durchgeführt wird
- Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

2.9 BEG Heizungsförderung für Unternehmen: Wohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

Einbau von effizienten Heizungsanlagen und Anlagen der Heizungsunterstützung sowie den Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz; zu den geförderten Maßnahmen gehören:

- Kauf und Installation von
 - solarthermischen Anlagen
 - Biomasseheizungen
 - elektrisch angetriebenen Wärmepumpen
 - Brennstoffzellenheizungen
 - wasserstofffähigen Heizungen
 - innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz
- Ausgaben für eine provisorische Heiztechnik bei einem Heizungsdefekt
- (akustische) Fachplanung und Baubegleitung
- Kosten f
 ür vorbereitende und wiederherstellende Maßnahmen (Umfeldmaßnahmen)

Wer wird gefördert?

Investoren, die die förderfähigen Maßnahmen umsetzen möchten; dazu gehören:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Contractoren
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen und Vereine

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss (Grundfördersatz) in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten

- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
 - für die erste Wohneinheit: 30.000 Euro
 - für die zweite bis sechste Wohneinheit: jeweils 15.000 Euro
 - ab der siebten Wohneinheit: jeweils 8.000 Euro
- Wärmepumpen: Effizienz-Bonus in Höhe von 5 Prozent
- Biomasseanlagen, die Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ einhalten: Emissionsminderungszuschlag in Höhe von 2.500 Euro

Was gilt es zu beachten?

- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) oder eines Fachunternehmens ist erforderlich
- Maßnahme muss die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöhen
- Bauantrag bzw. Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 5 Jahre zurückliegen
- Einbau der Heizungsanlage ist mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilungssystems einschließlich Durchführung des hydraulischen Abgleichs bzw. Anpassung der Luftvolumenströme verbunden
- Nichtwohngebäude muss nach Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über das Kundenportal der KfW

Was sollte man noch wissen? Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

2.10 BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit: Wohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden, für die bereits eine Zuschussförderung der KfW und/oder des BAFA nach den geltenden Förderbedingungen ab 01.01.2024 gewährt wurde

Wer wird gefördert?

Investoren (Auftraggeber) von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten; dazu gehören:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- natürliche Personen (Privatpersonen)
- Wohnungseigentümerschaften
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften und Contractoren
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Ermittlung des Kreditbetrages auf Basis der zugrunde liegenden KfW-Zuschusszusage bzw. der förderfähigen Ausgaben des zugrunde liegenden Zuwendungsbescheides des BAFA
- max. förderfähiger Kreditbetrag: 120.000 Euro pro Wohneinheit
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 35 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

für das geplante Vorhaben muss bereits eine zugesagte bzw. bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Zuschussförderung vorliegen, die nicht älter als 12 Monate ist

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen? Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

2.11 Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt)

Was wird gefördert?

- energetische Sanierung von Wohngebäuden, insbesondere:
 - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken
 - Erneuerung der Fenster und Außentüren
 - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage sowie von sommerlichem Wärmeschutz
 - Einbau von digitalen Systemen, die den Energieverbrauch optimieren oder technische Anlagen smart steuerbar machen
 - Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Maßnahmen zum barrierefreien/barrierereduzierenden Umbau von Wohngebäuden, insbesondere:
 - Erschließungssysteme, z. B. Rampen und Aufzugssysteme
 - Maßnahmen in Wohnungen, z. B. Anpassung der Raumgeometrie von Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen
 - Sanitärräume
 - Gemeinschaftsräume
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand:
 - Instandsetzung und Modernisierung zur Gebrauchswertverbesserung, wie Veränderung des Wohnungszuschnitts, Erneuerung der Elektro- und Wasserversorgung sowie von Fußböden
 - bauliche Maßnahmen nach Teilrückbau
 - Behebung baulicher Mängel
 - Erweiterung durch Aufstockung, Anbau und Ausbau
 - Verbesserung von Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern durch Schaffung von Grünanlagen, Außenanlagen, Spielplätzen
- Objekterwerb

Wer wird gefördert?

- gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen
- Privatpersonen und private Vermieter

Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Annuitätendarlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs
- max. bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit je Programmteil
- Mindestdarlehenssumme: 10.000 Euro je Programmteil
- Laufzeit: max. 30 Jahre bei einem Tilgungsfreijahr

Was gilt es zu beachten?

- Maßnahmen müssen von Fachunternehmen ausgeführt werden und den baulichen Vorschriften (u. a. Gebäudeenergiegesetz) entsprechen
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen können nur zusätzlich zu barrierefreien oder barrierereduzierenden Umbau- bzw. energetischen Sanierungsmaßnahmen finanziert werden
- Objekterwerb:
 - Finanzierung des Kaufpreises möglich, sofern den geplanten Maßnahmen im Bereich des barrierefreien/-reduzierenden Umbauens und/oder der energetischen Sanierung der Erwerb des Objektes vorausgeht
 - Objekt muss überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden und aus mind.
 4 Wohneinheiten bestehen
 - Sanierungskosten müssen höher als Erwerbskosten sein

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | Wohnen & Vermieten: MODERN

3. ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ | ERNEUERBARE ENERGIEN

3.1 Sachsen-Anhalt ENERGIE (IB Sachsen-Anhalt)

Was wird gefördert?

- gebäudebezogene Einzelmaßnahmen (z. B. an Fassade, Dach, Fenstern, Türen, Toren, Heizung und Kühlung)
- nicht gebäudebezogene Einzelmaßnahmen, wie:
 - Austausch ineffizienter technischer Anlagen und Aggregate
 - Installation von Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung
 - Maßnahmen zur energetischen Prozessoptimierung
- Kombination von gebäudebezogenen Einzelmaßnahmen mit folgenden Maßnahmen:
 - Installation von am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte aus erneuerbaren Energiequellen (wie z. B. PV-Module, Wärmepumpen) und Energiespeichern
 - Anbindung an ein energieeffizientes
 Fernwärme- und/oder Fernkältenetz
 - Bau und Installation von Ladeinfrastruktur für die Gebäudenutzer
 - Installation von Ausrüstung für die Digitalisierung des Gebäudes
 - Investitionen in Gründächer und Ausrüstung für die Sammlung und Nutzung von Regenwasser

Wer wird gefördert?

private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige juristische Personen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine Unternehmen, bis zu 35 Prozent für mittlere Unternehmen, bis zu 20 Prozent für große Unternehmen

 Förderhöhe je nach Vorhaben max.
 300.000 Euro nach De-minimis-Verordnung und max. 1 Mio. Euro nach AGVO

Was gilt es zu beachten?

- Umsetzung in Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt
- Maßnahmen müssen zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen
- Energieeffizienz- oder Energiesparmaßnahmen sind Voraussetzung, um auch in anderen Bereichen gefördert zu werden; insbesondere Investitionen in erneuerbare Energien und Energiespeicher sind nicht als Einzelvorhaben förderfähig
- umfassende Expertenanalyse der vorhandenen Energieeinsparpotenziale im Unternehmen ist Fördervoraussetzung
- Nachweis eines Energieaudits oder Energiebzw. Umweltmanagementsystems erforderlich
- zuwendungsfähige Ausgaben müssen nach De-minimis mind. 20.000 Euro, nach AGVO mind. 50.000 Euro und bei großen Unternehmen mind. 150.000 Euro betragen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

Was sollte man noch wissen?

- Auswahl der Vorhaben erfolgt anhand festgelegter Auswahlkriterien
- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der AGVO
- Antragstellung bis 30.06.2027 möglich

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | Umwelt schützen | ENERGIE

3.2 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Zuschuss (BAFA)

Was wird gefördert?

- Modul 1 Querschnittstechnologien:
 - Beschaffung hocheffizienter Anlagen/Aggregate für die industrielle und gewerbliche Anwendung (Austausch Bestandsanlagen)
- Modul 2 Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
 - Beschaffung und Errichtung von Wärmeerzeugern wie Solarkollektor-, Biomasseanlagen, Wärmepumpen zur Prozesswärmebereitstellung, sofern sie erneuerbare Wärmequellen nutzen, KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien
- Modul 3 Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
 - Erwerb und Installation von MSR/Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energie- und Materialströmen
 - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung
- Modul 4 Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
 - Optimierung von industriellen bzw. gewerblichen Anlagen und Prozessen
 - Erstellung des Einsparkonzepts inkl. Umsetzungsbegleitung
- Modul 5 Transformationsplan:
 - Erstellung von Transformationsplänen inkl. externer Dienstleistungen, wie z.B. Beratungs-, Bilanzierungs-, Konzeptionierungs- oder Messdienstleistungen
- Modul 6 Elektrifizierung von kleinen Unternehmen:
 - Austausch/Umrüstung von mit fossilen Energieträgern betriebenen Bestandsanlagen zu Anlagen, die ausschließlich mit elektrischer Energie betrieben werden (z. B.: Gabelstapler/Galvanikanlagen/Öfen)

Wer wird gefördert?

Unternehmen, freiberuflich Tätige, Contractoren

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Modul 1:
 - Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Kosten (nur für KMU)

- Netto-Investitionsvolumen inkl. Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 200.000 Euro

Modul 2:

- Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 60 Prozent); für Biomasse: 20 Prozent (KMU: max. 40 Prozent)
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 20 Mio. Euro

Modul 3:

- Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: max. 45 Prozent)
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 20 Mio. Euro

Modul 4:

- 3-Stufenmodell (Basisförderung, Premiumförderung, Dekarbonisierungsmaßnahmen); Zuschusshöhe abhängig von der Maßnahme
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 20 Mio. Euro; max. 1.600 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ (KMU: max. 2.600 Euro)

Modul 5:

- Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: max. 60 Prozent)
- max. Förderzuschuss: 60.000 Euro
- bei aktiver Beteiligung an einem Netzwerk der IEEKN: Erhöhung um 10 Prozent (max. 90.000 Euro)

Modul 6:

- Zuschuss in Höhe von max. 33 Prozent der förderfähigen Kosten
- Netto-Investitionsvolumen inkl. Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 200.000 Euro

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA (Modul 1 bis 4, 6) bzw. beim VDI/VDE (Modul 5) online über die Antragsplattformen

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist vorerst bis 31.12.2028 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.wettbewerb-energieeffizienz.de | Transformationsplan

3.3 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Kredit (KfW)

Was wird gefördert?

- Modul 1 Querschnittstechnologien:
 - Beschaffung hocheffizienter Anlagen/Aggregate für die industrielle und gewerbliche Anwendung (Austausch Bestandsanlagen)
- Modul 2 Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
 - Beschaffung und Errichtung von Wärmeerzeugern wie Solarkollektor-, Biomasseanlagen, Wärmepumpen zur Prozesswärmebereitstellung, sofern sie erneuerbare Wärmequellen nutzen, KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien
- Modul 3 Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
 - Erwerb und Installation von MSR/Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energie- und Materialströmen
 - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung
- Modul 4 Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
 - Optimierung von industriellen bzw. gewerblichen Anlagen und Prozessen
 - Erstellung des Einsparkonzepts inkl. Umsetzungsbegleitung
- Modul 5 Transformationsplan:
 - Erstellung von Transformationsplänen inkl. externer Dienstleistungen, wie z. B. Beratungs-, Bilanzierungs-, Konzeptionierungs- oder Messdienstleistungen
- Modul 6 Elektrifizierung von kleinen Unternehmen:
 - Austausch/Umrüstung von mit fossilen Energieträgern betriebenen Bestandsanlagen zu Anlagen, die ausschließlich mit elektrischer Energie betrieben werden (z. B.: Gabelstapler/Galvanikanlagen/Öfen)

Wer wird gefördert?

Unternehmen, freiberuflich Tätige, Contractoren

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag pro Vorhaben: max. 100 Mio. Euro

Modul 1:

- Tilgungszuschuss bis zu 25 Prozent (nur für KMU)
- Netto-Investitionsvolumen inkl. Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 200.000 Euro

Modul 2:

- Tilgungszuschuss bis zu 40 Prozent (KMU: 60 Prozent); für Biomasse: 20 Prozent (KMU: max. 40 Prozent)
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 20 Mio. Euro

Modul 3:

- Tilgungszuschuss bis zu 25 Prozent (KMU: 45 Prozent)
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 20 Mio. Euro

Modul 4:

- 3-Stufenmodell (Basisförderung, Premiumförderung, Dekarbonisierungsmaßnahmen); Höhe des Tilgungszuschusses abhängig von der Maßnahme
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 20 Mio. Euro; max. 1.600 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ (KMU: max. 2.600 Euro)

Modul 5:

- Tilgungszuschuss bis zu 40 Prozent (KMU: 60 Prozent)
- max. Förderzuschuss: 60.000 Euro
- bei aktiver Beteiligung an einem Netzwerk der IEEKN: Erhöhung um 10 Prozent (max. 90.000 Euro)

Modul 6:

- Tilgungszuschuss in Höhe von max.
 33 Prozent
- Netto-Investitionsvolumen inkl. Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
- max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 200.000 Euro

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) (Modul 1 bis 4, 6) bzw. beim VDI/VDE (Modul 5)

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist vorerst bis 31.12.2028 befristet zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle) www.kfw.de/295

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.wettbewerb-energieeffizienz.de | Transformationsplan

3.4 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Wettbewerb (VDI/VDE)

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung industrieller und gewerblicher Anlagen sowie Prozesse zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz bzw. Senkung und Vermeidung des fossilen Energieverbrauchs, insbesondere:
 - Prozess- und Verfahrensumstellungen, die zur Energie- und Ressourceneffizienz führen, insbesondere Optimierungen von Produktionsprozessen sowie der Prozessführung oder des Verfahrens
 - Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht
 - Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung, sofern überwiegender Einsatz für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten
 - energieeffiziente Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte
 - Vermeidung von Energie- und Ressourcenverlusten im Produktionsprozess
 - Einsatz erneuerbarer Energieträger anstelle fossiler Energieträger
 - Elektrifizierung von Prozessen
 - Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff
 - Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung, wie Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse, Wärmepumpen
 - Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie zugehörige Software
- Erstellung des Einsparkonzeptes inkl. Umsetzungsbegleitung

Wer wird gefördert?

Unternehmen, freiberuflich Tätige, Contractoren

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss für Kosten der Maßnahmen anteilig in Höhe von bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten (selbstgewählt)

- Festlegung einer max. Obergrenze der Förderquote; Antragsteller entscheidet selbst, welche Förderquote er für sein Vorhaben beantragt
- zentrales Kriterium für Förderentscheidung: je Fördereuro erreichte CO₂-Einparung pro Jahr (Fördereffizienz)
- max. Förderung pro Vorhaben: 20 Mio. Euro

Was gilt es zu beachten?

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- Amortisationszeit des Vorhabens bezogen auf die Summe der eingesparten Energie- bzw. Ressourcenkosten ohne Förderung muss mind. 4 Jahre betragen
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden
- Erstellung eines Einsparkonzeptes durch einen Energieberater ist erforderlich (Unternehmen mit einem Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001/EMAS können Einsparkonzept selbst erstellen)

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung (Bewerbung) erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim VDI/VDE online über die Antragsplattform; Antragsverfahren ist zweistufig

Was sollte man noch wissen?

- es gibt mehrere Wettbewerbsrunden pro Jahr mit entsprechenden Stichtagen, Bewerber können aber kontinuierlich Anträge einreichen
- wird das Budget der jeweiligen Wettbewerbsrunde um 50 Prozent vor Bewerbungsschluss überzeichnet, kann die Wettbewerbsrunde vorzeitig geschlossen werden
- zum Wettbewerb zugelassene, aber nicht berücksichtigte Vorhaben können in einer späteren Wettbewerbsrunde erneut eingereicht werden
- Richtlinie ist bis 31.12.2028 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.wettbewerb-energieeffizienz.de

3.5 Sachsen-Anhalt RESSOURCENEFFIZIENZ (IB Sachsen-Anhalt)

Was wird gefördert?

investive und nicht-investive Maßnahmen bzw. Projekte zur Einsparung von treibhauswirksamen Gasen durch Senkung des Ressourcenverbrauches oder der innovativen Rückgewinnung von Wertstoffen und Rückführung in den Wirtschaftskreislauf:

- Projekte zur Produktentwicklung/-gestaltung unter dem Blickwinkel der Langlebigkeit durch Wiederverwendung und Reparatur sowie Recyclingfähigkeit von Produkten
- innovative, abfallvermeidende Produktionsprozesse durch Substitution bedenklicher Chemikalien oder Entwicklung von Technologien und deren Marktplatzierung zum stärkeren rohstofflichen Kunststoffrecycling
- Entwicklung und Installation von Anlagentechnologien, um die bestehenden Abfallströme besser und selektiver zu recyceln oder rechtzeitig geeignete Verfahren für künftig vermehrt anfallende Abfallströme zu entwickeln (z. B. Carbon- oder Glasfaserkunststoff-Materialien)
- Projekte zur Stärkung eines Marktes für Sekundärrohstoffe und Schaffung regionaler Wertschöpfungskreisläufe

Wer wird gefördert?

kleine und mittlere Unternehmen (privatrechtliche juristische Personen) mit Betriebsstätte im Mitteldeutschen Revier in Sachsen-Anhalt

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

Was gilt es zu beachten?

- Umsetzung in Betriebsstätte im Mitteldeutschen Revier in Sachsen-Anhalt
- zuwendungsfähige Ausgaben müssen mind.
 250.000 Euro betragen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

Was sollte man noch wissen?

- es gibt mehrere Förderaufrufe
- Projektauswahl erfolgt durch ein Wettbewerbsverfahren anhand festgelegter Auswahlkriterien
- zum Mitteldeutschen Revier in Sachsen-Anhalt zählen die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis sowie die kreisfreie Stadt Halle (Saale)
- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO
- Richtlinie ist bis 30.06.2027 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | Umwelt schützen | RESSOURCENEFFIZIENZ

3.6 KfW-Energieeffizienzprogramm: Produktionsanlagen/-prozesse (KfW)

Was wird gefördert?

- Investitionsmaßnahmen, die eine Treibhausgaseinsparung von mind. 15 Prozent erzielen, beispielsweise in den Bereichen:
 - Energieeffiziente Anlagen und Prozesstechnik
 - Druckluft, Vakuum, Absaugtechnik
 - elektrische Antriebe, Pumpen
 - Elektrifizierung von Prozessen
 - Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
 - Prozesswärme
 - Wärmerückgewinnung, Abwärmenutzung
 - Maßnahmen zur CO₂-Abscheidung
 - Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff
 - Digitalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
 - andere betriebliche Maßnahmen zur Treibhausgaseinsparung
- Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung in Verbindung mit einer Treibhausgaseinsparinvestition

Wer wird gefördert?

- natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind mit Unternehmenssitz in Deutschland oder im Ausland
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- Vorhaben im Ausland:
 - Unternehmen mit Sitz in Deutschland
 - Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - Joint Ventures mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblich deutscher Beteiligung von mind. 25 Prozent

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- bei Antragstellung ist die Einsparung, die mit der Investitionsmaßnahme erreicht wird, durch das Unternehmen oder einen Energieberater zu ermitteln
- bei Neuinvestitionen ist eine Treibhausgaseinsparung von mind. 15 Prozent gegenüber dem Betrieb einer vergleichbaren Anlage zu erreichen
- Modernisierungsinvestitionen müssen zu einer Treibhauseinsparung von mind. 15 Prozent gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen
- Erstellung eines Transformationsplans, in dem das Ziel einer 40-prozentigen Treibhausgaseinsparung innerhalb der nächsten 10 Jahre konkretisiert werden muss

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

3.7 Erneuerbare Energien: Standard (KfW)

Was wird gefördert?

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen, die die technischen Anforderungen des EEG 2023 erfüllen, einschließlich erforderlicher Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen:
 - Photovoltaikanlagen (Aufdach/Fassade, Freifläche)
 - Windkraftanlagen und Repowering-Maßnahmen
 - Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen auf Basis fester Biomasse
 - Erzeugung und Nutzung von Biogas
 - geothermische Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft bis zu einer Größe von max.
 20 MW
 - Batteriespeicher für PV-Anlagen (Aufdach/Fassade) und sonstige Stromspeicher für EE-Anlagen (auch als Einzelmaßnahme oder Nachrüstung)
 - Investitionen der Betreiber von EE-Anlagen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze, die den Transportnetzen vorgelagert sind
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (auch Solarthermie)
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Flexibilisierung von Stromnachfrage/-angebot sowie Digitalisierung der Energiewende als Einzelmaßnahme oder Nachrüstung):
 - Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur kurz- und langfristigen Speicherung von Strom (auch Power-to-heat-, Power-to-gas-, Power-to-liquid-Anlagen)
 - technische Anpassungen zur Auslegung von EE-Anlagen auf eine flexiblere und bedarfsgerechtere Stromerzeugung
 - überbetriebliches Lastmanagement: Investitionen in moderne Mess-, Regelungsund Prozesssteuerungstechnik sowie Einrichtungen zur Speicherung von Zwischen- und Endprodukten

- Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme sowie damit verbundene technische Nachrüstungsund Umbaumaßnahmen
- Contracting-Vorhaben und Modernisierungen mit Leistungssteigerung

Wer wird gefördert?

- natürliche, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind
- juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mind. 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung, die gewerblich tätig sind
- Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Antragsteller
- Natürliche, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die selbstständig landwirtschaftlich tätig sind
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- gemeinnützige Antragsteller
- Vorhaben im Ausland:
 - Unternehmen mit Sitz in Deutschland
 - Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - Joint Ventures mit maßgeblich deutscher Beteiligung im Ausland

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 150 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

3.8 Sachsen-Anhalt STROMSPEICHER (IB Sachsen-Anhalt)

Was wird gefördert?

investive Maßnahmen in stationäre, elektrochemische Energiespeicher (Stromspeicher) mit einer Speicherkapazität von mehr als 30 kWh für erneuerbar erzeugten Strom inklusive dem dafür erforderlichen Batteriemanagementsystem und Speicher-Wechselrichter

Wer wird gefördert?

private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige juristische Personen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine Unternehmen, bis zu 40 Prozent für mittlere Unternehmen, bis zu 30 Prozent für große Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts
- zuwendungsfähige Gesamtausgaben dürfen je Vorhaben max. 200.000 Euro betragen (max. Zuschuss für kleine Unternehmen: 100.000 Euro)

Was gilt es zu beachten?

- Umsetzung in Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt
- zuwendungsfähige Ausgaben müssen mind.
 25.000 Euro betragen

- Stromspeicher muss mit einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien verbunden werden und daraus mind. 75 Prozent seiner Energie beziehen; die Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien kann bereits bestehen oder im Zuge des Vorhabens neu errichtet werden
- Stromspeicher muss eine Speicherkapazität von mind. 30 kWh aufweisen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

Was sollte man noch wissen?

- es gibt mehrere Förderaufrufe
- Auswahl der Vorhaben erfolgt anhand festgelegter Auswahlkriterien
- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung
- Richtlinie ist bis 31.12.2028 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | Umwelt schützen | STROMSPEICHER

3.9 Sachsen-Anhalt ZUKUNFTSENERGIEN (IB Sachsen-Anhalt)

Was wird gefördert?

- EFRE-Baustein: investive Maßnahmen, die der Übertragung von erneuerbar erzeugtem Strom in die Energiesektoren Wärme und Gas (Sektorenkopplung)
 - Power-to-gas-Anlagen (Wasserstofferzeugung) und Power-to-heat-Anlagen (Wärme aus Strom) einschließlich der erforderlichen Anlagentechnik, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur Aufstellung der Anlage sowie Medienanschlüsse
 - in Kombination mit Power-to-gas-Anlagen: Anlagen zum Transport, zur stationären Speicherung und der unternehmensinternen Nutzung von grünem Wasserstoff
- JTF-Baustein: investive Maßnahmen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Transport und zur Verteilung von aus erneuerbaren Energiequellen produzierten grünem Wasserstoff, welche die Bereitstellung vom grünem Wasserstoff als Prozesswärme sowie als Rohstoff für Folgeprodukte ermöglichen, insbesondere
 - Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff
 - Anlagen zur stationären Speicherung von Wasserstoff
 - Neubau von Wasserstoffleitungen/-netzen zur Anbindung der Wasserstofferzeugungsanlagen sowie der gewerblichen und industriellen Verbraucher; Umwidmung von bestehenden Erdgasleitungen

Wer wird gefördert?

- EFRE: private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige juristische Personen
- JTF: private und öffentliche Unternehmen mit ihrem Hauptsitz oder Betriebsstätte im Mitteldeutschen Revier in Sachsen-Anhalt

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine und mittlere Unternehmen, bis zu 25 Prozent für große Unternehmen oder in Höhe der Finanzierungslücke

Was gilt es zu beachten?

- Umsetzung in Betriebsstätte im Mitteldeutschen Revier in Sachsen-Anhalt
- EFRE: zuwendungsfähige Ausgaben müssen mind. 40.000 Euro betragen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

Was sollte man noch wissen?

- es gibt mehrere Förderaufrufe
- Projektauswahl erfolgt durch ein Wettbewerbsverfahren anhand festgelegter Auswahlkriterien
- JTF: zum Mitteldeutschen Revier in Sachsen-Anhalt zählen die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis sowie die kreisfreie Stadt Halle (Saale)
- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO (JTF) oder als De-minimis-Beihilfe (EFRE)
- Richtlinien sind bis 30.06.2027 bzw. 31.12.2028 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle) www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | Umwelt schützen | Zukunftsenergien

3.10 Effiziente Wärmenetze (BAFA)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Transformation von bestehenden Wärmenetzsystemen hin zu Netzen, die erneuerbar bzw. durch Abwärme gespeist werden sowie Errichtung von neuen Wärmenetzsystemen:

- Modul 1 Transformationspläne und Machbarkeitsstudien:
 - Transformationspläne für Bestandswärmenetze mit dem Ziel der vollständigen Versorgung durch förderfähige erneuerbare Wärmequellen bis 2045
 - Machbarkeitsstudien für Errichtung treibhausgasneutraler Wärmenetze mit ansteigenden Anteilen erneuerbarer Energien und Abwärme bis 2045
 - Ausgaben für Planungsleistungen und Bewertung konkreter Maßnahmen einschließlich ihrer Genehmigungsfähigkeit
- Modul 2 systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze (Investitions- und Betriebskostenförderung):
 - Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme
 - Transformation von Bestandsnetzen zur vollständigen Dekarbonisierung bis 2045
- Modul 3 Einzelmaßnahmen an Bestandswärmenetzen:
 - Solarthermieanlagen
 - Wärmepumpen
 - Biomassekessel
 - Wärmespeicher
 - Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und die Integration von Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen
 - Wärmeübergabestationen
- Modul 4 Betriebskostenförderung für Solarthermieanlagen und Wärmepumpen

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- kommunale Unternehmen, Kommunen (soweit wirtschaftliche tätig), kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände
- eingetragene Vereine und Genossenschaften

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Modul 1:
 - Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der förderfähigen Kosten
 - max. Fördersumme pro Antrag: 2 Mio. Euro
- Modul 2:
 - Zuschuss in Höhe von max. 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben
 - max. Fördersumme pro Antrag: 100 Mio. Euro
- Modul 3:
 - Zuschuss in Höhe von max. 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben
 - max. Fördersumme pro Antrag: 100 Mio. Euro
- Modul 4:
 - Höhe des Betriebskostenzuschusses ist abhängig von der Art der Anlage und der Jahresarbeitszahl

Was gilt es zu beachten?

- Wärmenetz muss ganz oder mind. zur Hälfte in Deutschland errichtet werden
- Machbarkeitsstudien und Transformationspläne müssen die in der Richtlinie aufgeführten Mindestinhalte/-anforderungen erfüllen
- Wärmenetze müssen mind. zu 75 Prozent durch erneuerbare Energien und Abwärme gespeist werden
- es werden nur Kosten gefördert, die von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert beziehungsweise bestätigt werden

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle **(Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)** www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: Wärmenetze

3.11 Kälte- und Klimaanlagen (BAFA)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an stationären Kälte- und Klimaanlagen, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden:

- Installation der Kälteerzeugungseinheit von stationären Kälte- und Klimaanlagen und von Rückkühlsystemen
- Installation stationärer Wärmepumpen zur Abwärmenutzung
- Nachrüstung von Trockenkühlern als Vor- oder Freikühler
- Installation von Komponenten und Systemen
- Einbindung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen

Wer wird gefördert?

- Antragsberechtigte: Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen unabhängig von der Gewinnerzielungsabsicht
- Antragsteller: Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet oder ein von diesem beauftragter Contractor

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form eines Zuschusses
- Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- stationäre Anlagen: Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme
- Ausführungsplanung: Pauschalen in Höhe von 500 Euro pro Luftkühler (max. 5.000 Euro), je 1.000 Euro für Integration eines oder mehrerer Wärme- bzw. Kältespeicher

- Einbindung von Regenerativenergieanlagen: Bonus in Höhe von 100 Euro je kWh bereitgestellter Spitzenleistung max. bis zum Doppelten der installierten elektrischen Leistung des Kälteerzeugers; Pauschale in Höhe von 2.000 Euro für Installation einer neuen Anlage zur Erzeugung regenerativer Wärme
- Förderhöchstgrenze: insgesamt 200.000 Euro pro Maßnahme

Was gilt es zu beachten?

- stationäre Kälte- und Klimaanlagen müssen mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden
- geförderte Anlagen sind nach Inbetriebnahme mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben
- nicht gefördert werden Kälteerzeuger einschl. der zugehörigen Komponenten und Systeme, die überwiegend der Kühlung von Verkaufskühlmöbeln oder der Klimatisierung von Verkaufsräumen dienen sowie steckerfertige Verkaufskühlmöbel

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2026 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle **(Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)** www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: Kälte- und Klimaanlagen

3.12 Erneuerbare Energien: Energie vom Land (LRB)

Was wird gefördert?

Investitionen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien von Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Forstwirtschaft, Fischwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft:

- Bioenergie:
 - Biogasanlagen, Biomethananlagen
 - Biomasseheizkraftwerke
 - Holzvergasungsanlagen
 - Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe
 - tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion

Photovoltaik:

- Photovoltaikanlagen (Dachanlagen, Floating-PV-Anlagen, Freiflächenanlagen) auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden inkl. Dachsanierung
- Photovoltaikanlagen auf Gebäuden von Kommunen, kommunalnahen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen und Vereinen des öffentlichen Lebens im ländlichen Raum
- tätige Beteiligungen an Unternehmen der Energieproduktion aus Photovoltaikanlagen

• Windkraft:

- Windenergieanlagen
- Bürgerwindparks sowie Windenergieanlagen von Bürgergesellschaften
- Windenergieanlagen, die sich im Besitz ländlicher Kommunen vor Ort befinden
- tätige Beteiligungen an Unternehmen der Windenergieproduktion
- sonstige regenerative Strom- und Wärmeerzeugung auf Basis anderer Technologien (z. B. Erdwärme, Wasserkraft) sowie tätige Beteiligungen an Unternehmen der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien
- Speicherung und Verteilung des Stroms vorgenannter Erzeugungsanlagen, inklusive Erzeugung von grünem Wasserstoff

Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen der Erzeugung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform
- Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr

Was gilt es zu beachten?

- Durchführung der Maßnahme in Deutschland
- bei Investitionen in Photovoltaik-, Wasserkraft- und Windenergieanlagen von Landwirten oder Unternehmen müssen diese zu mind.
 50 Prozent agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören
- bei Investitionen in Bürgerwindparks von Unternehmen müssen diese zu mind. 50 Prozent Bürgern und Grundstückseigentümern vor Ort gehören

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen
- Programm ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (Bewilligungsstelle)

www.rentenbank.de | Programmkredite | Erneuerbare Energien: Energie vom Land

3.13 Landwirtschaft: Nachhaltigkeit (LRB)

Was wird gefördert?

Investitionen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Effektivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe dienen sowie ökologischer Landbau und Verbesserung der landwirtschaftlichen Tierhaltung:

- Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, z. B.:
 - Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - umweltgerechte Lagerstätten für Düngeund Pflanzenschutzmittel
 - bodenschonende Bearbeitungsgeräte
- gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirten
- Investitionen in den ökologischen Landbau, z. B.:
 - Schlepper oder Feldhäcksler von gemäß EU-Ökoverordnung wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen
- Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung, z. B.:
 - Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung und der Lichtverhältnisse
 - Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu

Wer wird gefördert?

kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Landwirtschaft, Garten- und Weinbau) gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart

Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr

Was gilt es zu beachten?

- beim gemeinschaftlichen Kauf von Maschinen müssen diese auf selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden
- Neubauten zur Tierhaltung werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- Programm ist bis 30.06.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (Bewilligungsstelle)

www.rentenbank.de | Programmkredite | Landwirtschaft: Nachhaltigkeit

3.14 Agrar- und Ernährungswirtschaft: Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB)

Was wird gefördert?

Investitionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung von Emissionen des Sektors sowie Investitionen in transparente und verbrauchernahe Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln:

- Investitionen zur Senkung des Energieverbrauchs, z. B.:
 - Umstellung der Produktionsprozesse
 - Steuerungstechnologie
 - Druckluft-, Kälte-, Wärmetechnologie sowie Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung
 - Beleuchtung
 - Gebäudedämmung
- Investitionen zur Minderung von Emissionen, z. B.:
 - wassersparende Technologien, Abwasseraufbereitungsanlagen, Filtertechnik
 - Investitionen, die Nutzungspotenziale für Nebenprodukte eröffnen
 - Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte) von Lohnunternehmern
- Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, z. B.:
 - Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Rohstoffen
 - Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Ernährungswirtschaft
- Investitionen in "Urlaub auf dem Bauernhof" oder ähnliche touristische Angebote, die in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produktionsweisen angeboten werden

Wer wird gefördert?

 kleine und mittlere Unternehmen der Agrarund Ernährungswirtschaft gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr

Was gilt es zu beachten?

- Durchführung der Maßnahme in Deutschland
- Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs müssen Bestandteil eines Konzeptes zur Energieeinsparung sein
- Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- Programm ist bis 30.06.2027 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (Bewilligungsstelle)

www.rentenbank.de | Programmkredite | Agrar- und Ernährungswirtschaft: Umwelt- & Verbraucherschutz

4. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (ÜBERGREIFEND)

4.1 KfW-Umweltprogramm (KfW)

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zum effizienten und kreislauforientierten Umgang mit Ressourcen (Circular Economy):
 - Ressourceneffizienz/Materialeinsparung
 - Abfallvermeidung, -behandlung,
 - -verwertung
 - Abwasservermeidung, -behandlung, und Frischwassereinsparung
- Luftreinhaltung/Lärmschutz
- Klimaschutzmaßnahmen (technisch):
 - Reduktion des Einsatzes/Ausstoßes klimaschädlicher Gase in der Produktion bzw. in Produkten
 - Nutzung von CO₂ aus Industrieprozessen als Rohstoffguelle
 - Erfassung und Verwertung von Deponiegasen
- Anpassung an den Klimawandel
- umweltfreundlicher Verkehr
- sonstige Umwelt-/Naturschutzmaßnahmen:
 - Boden-, Grundwasser-, Gewässerschutz
 - Sanierung von Umweltschäden
 - Deponiesanierung
- natürliche Klimaschutzmaßnahmen:
 - Vorhaben zur Stärkung von Klima-, Naturschutz und Biodiversität an Gebäuden, auf Betriebsgeländen oder in Gewerbe- und Industrieparks durch Schaffung naturnaher Infrastrukturen (z. B. Entsiegelung von Flächen, Renaturierung/Aufwertung von Böden, dezentrales Niederschlagsmanagement)
- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition

Wer wird gefördert?

- Vorhaben in Deutschland:
 - natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind mit Unternehmenssitz in Deutschland oder im Ausland

- Vorhaben im Ausland:
 - Unternehmen mit Sitz in Deutschland
 - Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - Joint Ventures im Ausland mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblicher deutscher Beteiligung von mind. 25 Prozent

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben (kann mit Zustimmung des Bundesumweltministeriums überschritten werden)
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren
- Tilgungszuschuss im Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen": bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten (zusätzlich erhalten kleine Unternehmen einen Bonus in Höhe von 20 Prozent, mittlere Unternehmen in Höhe von 10 Prozent); max. 1,5 Mio. Euro

Was gilt es zu beachten?

- bei der Sanierung von Umweltschäden muss die Sanierung Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen sein und das Unternehmen für die Beseitigung der Altlast nicht haften
- Maßnahmen im Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen" müssen die fachlichen Mindestanforderungen erfüllen und durch qualifizierte Fachplaner umgesetzt werden

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

4.2 Klimaschutzoffensive für Unternehmen (KfW)

Was wird gefördert?

- Errichtung und Erwerb förderfähiger Anlagen sowie Modernisierung bestehender Anlagen in folgenden Bereichen:
 - Herstellung klimafreundlicher Technologien und Produkte, die in nachgelagerten Bereichen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten: z. B. EE-Anlagen, Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff, emissionsarme Fahrzeuge, energieeffiziente Gebäudetechnik, Batterien, Solarpaneele, Wärmepumpen, Elektrolyseure
 - klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien
 - Energieversorgung: Anlagen zur CO₂armen Bereitstellung von Strom und
 Wärme inkl. hierfür notwendiger Infrastruktur zur Verteilung und Speicherung;
 z. B. PV- und EE-Anlagen (sofern mind.
 50 Prozent des selbst erzeugten Stroms
 am Unternehmensstandort genutzt wird),
 Energiespeicher, Gas- und Wärmenetze
 - Wasser, Abwasser, Abfall: Maßnahmen zur Trinkwasserbereitstellung und Abwasserbehandlung inkl. Einrichtungen zur Sammlung und Verteilung; Neuerrichtung von Anlagen zur Sammlung und Verwertung von Abfällen
 - Transport und Speicherung von CO₂: Neubau von CO₂-Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen zum Transport von CO₂; unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO₂
 - integrierte Mobilitätsvorhaben: emissionsarme Fahrzeuge, Schiffe sowie Infrastruktur, die für eine klimaneutrale Mobilität erforderlich ist (nur in Verbindung mit einer Maßnahme aus dem Modul Energieversorgung förderfähig); z. B. Ladestationen, Wasserstofftankstellen, Elektroautos
 - Green IT: Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene T\u00e4tigkeiten sowie datenbasierte L\u00f6sungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen

 Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen

Wer wird gefördert?

- Vorhaben in Deutschland:
 - natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind mit Unternehmenssitz in Deutschland oder im Ausland
 - juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind
- Vorhaben innerhalb der EU:
 - Unternehmen mit Sitz in Deutschland
 - Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz in der EU
 - Joint Ventures in der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblich deutscher Beteiligung von mind. 25 Prozent

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren (für Investitionen)

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- im Vorfeld einer Kreditbeantragung wird eine Energieberatung empfohlen

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

4.3 KfW-Konsortialkredit Nachhaltige Transformation (KfW)

Was wird gefördert?

- Errichtung und Erwerb f\u00f6rderf\u00e4higer Anlagen sowie Modernisierungen bestehender Anlagen oder Ausrichtung des Gesch\u00e4ftsmodells an den in der EU-Taxonomie definierten Umweltzielen:
 - Herstellung klimafreundlicher Technologien und Produkte, die in nachgelagerten Bereichen einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten
 - Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien: Investitionen in Anlagen zur klimafreundlichen Herstellung ausgewählter energieintensiver Produkte; z. B. Herstellung von Zement, Aluminium. Eisen. Stahl
 - Energieversorgung: Anlagen zur CO₂armen Bereitstellung von Strom und Wärme inkl. hierfür notwendiger Infrastruktur zur Verteilung und Speicherung
 - Wasser, Abwasser, Abfall: Maßnahmen zur Trinkwasserbereitstellung und Abwasserbehandlung inkl. Einrichtungen zur Sammlung und Verteilung; Neuerrichtung von Anlagen zur Sammlung und Verwertung von Abfällen
 - Transport und Speicherung von CO₂: Neubau von CO₂-Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen zum Transport von CO₂ sowie unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO₂
 - Nachhaltige Mobilität: Investitionen in emissionsarme Fahrzeuge und Schiffe sowie Infrastruktur
 - Green IT: Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten sowie datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen

 Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung technischer Mindestanforderung in Verbindung mit einer förderfähigen Investitionsmaßnahme

Wer wird gefördert?

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Projektgesellschaften, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden
- bei Auslandsvorhaben: deutsche Unternehmen und deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland

Wie wird gefördert?

- KfW-Risikobeteiligung an Fremdkapitalfinanzierungen: Risikoanteil 7,5 Mio. Euro bis max. 100 Mio. Euro
- Finanzierung der KfW erfolgt direkt als Konsortialpartner oder indirekt im Rahmen einer Risikounterbeteiligung
- Risikoübernahme der KfW
 - kann max. 50 Prozent der Finanzierung betragen,
 - darf nicht dazu führen, dass die KfW größter Risikoträger wird, um eine adäquate Risikopartnerschaft zwischen KfW und Finanzierungspartnern sicherzustellen
- Gesamtvolumen von Risikoübernahme zuzüglich Refinanzierungsmittel ist je Maßnahme auf 100 Mio. Euro begrenzt

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)
- Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung des Finanzierungspartners

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen: KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

www.kfw.de/291

4.4 Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (KEI/PtJ)

Was wird gefördert?

- Modul 1 Dekarbonisierung der Industrie:
 - Teilmodul 1: Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse (AGVO)
 - Teilmodul 2: Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch Elektrifizierung oder durch Nutzung von Wasserstoff oder daraus gewonnener Brennstoffe (TCTF)
 - Forschung und Entwicklung von Technologien, die für förderfähige Maßnahmen nach Teilmodulen 1 und 2 nutzbar sind (AGVO)
- Modul 2 Anwendung/Umsetzung von CCU/CCS:
 - Teilmodul 1: Investitionsvorhaben (AGVO)
 - Teilmodul 2: Innovationsvorhaben im Sinne anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung (AGVO)

Wer wird gefördert?

- Modul 1: Unternehmen und Konsortien, die Anlagen zur Durchführung von industriellen Prozessen planen oder betreiben
- Modul 2: Unternehmen und Konsortien, die Anlagen mit im Sinne der Carbon-Management-Strategie schwer vermeidbaren Emissionen von CO₂ planen oder betreiben; bei Innovationsvorhaben zusätzlich Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Modul 1:
 - Teilmodul 1: Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten, bis zu 50 Prozent, wenn die Projekte zu einer 100prozentigen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen führen; max. 30 Mio. Euro pro Unternehmen
 - Teilmodul 2: Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten bei Elektrifizierungsprojekten, bis zu 60 Prozent bei Projekten zur Umstellung auf Wasserstoff oder Brennstoffe, die aus Wasserstoff gewonnen werden; max. 200 Mio. Euro pro Unternehmen

 Teilmodul 3: bis zu 35 Mio. Euro für Projekte der industriellen Forschung, bis zu 25 Mio. Euro für Projekte der experimentellen Entwicklung, bis zu 8,25 Mio. Euro für Durchführbarkeitsstudien

Modul 2:

- Teilmodul 1: Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten; bis zu 25 Mio. Euro pro Projekt für Infrastruktur/Speicher und max. 30 Mio. Euro für andere Investitionskosten
- Teilmodul 2: bis zu 35 Mio. Euro für Vorhaben der industriellen Forschung, bis zu 25 Mio. Euro für Vorhaben der experimentellen Entwicklung, bis zu 8,25 Mio. Euro für Durchführbarkeitsstudien; bei gemischten Vorhaben wird das Vorhaben der Kategorie zugeordnet, deren Kosten mehr als die Hälfte der Gesamtvorhabenkosten ausmachen: Zuschuss in Höhe von bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten für experimentelle Entwicklung, bis zu 50 Prozent für industrielle Forschung sowie Durchführbarkeitsstudien (Erhöhung 10 Prozent für mittlere Unternehmen und 20 Prozent für kleine Unternehmen; weitere Aufschläge bis zu einer max. Förderintensität von bis zu 80 Prozent für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

Was gilt es zu beachten?

Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland und Projekt muss in Deutschland umgesetzt werden

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

- zweistufiges Antragsverfahren
- Modul 1: Einreichung der Projektskizzen und des Antrags online beim Projektträger KEI
- Modul 2: Einreichung der Vorhabenskizzen und des Antrags online beim Projektträger PTJ

Was sollte man noch wissen?

- es gibt mehrere F\u00f6rderaufrufe
- Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

KEI – Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (Projektträger Modul 1) www.klimaschutz-industrie.de | Förderung | Modul 1

PtJ – Projektträger Jülich (Projektträger Modul 2) www.klimaschutz-industrie.de | Förderung | Modul 2

www.ptj.de | Fördermöglichkeiten | Förderinitiativensuche | Bundesförderung Industrie und Klimaschutz

4.5 Umweltinnovationsprogramm (KfW)

Was wird gefördert?

- Innovative großtechnische Pilotvorhaben mit Umweltentlastungspotenzial – bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen einschließlich Ausgaben der Inbetriebnahme sowie ggf. mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Messungen zur Erfolgskontrolle des Vorhabens in folgenden Bereichen:
 - Abwasserbehandlung
 - Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung
 - Circular Economy
 - Bodenschutz
 - Luftreinhaltung
 - Klimaschutz
 - Minderung von Lärm und Erschütterungen
 - Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien
 - Ressourceneinsparung und -effizienz sowie Materialeinsparung und -effizienz
- modellhafte Investitionsvorhaben, mit denen eine Anpassung an den Klimawandel erreicht werden soll, sofern dadurch Umweltbelastungen unmittelbar vermieden oder vermindert werden

Wer wird gefördert?

- gewerbliche Unternehmen
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts
- Gemeinden, Kreise, Gemeinde- und Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften

Wie wird gefördert?

- Investitionszuschuss oder Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der KfW refinanzierten Hausbankkredits
- Investitionszuschuss:
 - in der Regel in Höhe von bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Großunternehmen sowie 30 Prozent für KMU und sonstige Antragsteller
 - Höchstbetrag: in der Regel 7,5 Mio. Euro

- Zinszuschuss zu KfW-Krediten:
 - in Höhe von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben
 - Laufzeit: max. 30 Jahre bei max.
 5 Tilgungsfreijahren
- Zuschuss für Messungen zur Erfolgskontrolle:
 - in der Regel in Höhe von bis zu 50 Prozent der in diesem Zusammenhang zuwendungsfähigen Ausgaben

Was gilt es zu beachten?

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- Anlagen und Verfahren müssen über den Stand der Technik hinausgehen oder eine neuartige Verfahrenskombination im ausgewählten Anwendungsbereich darstellen und im technischen Sinne Demonstrationscharakter haben
- geförderte Gegenstände sind nach Abnahme des Abschlussberichtes weiterhin zweckentsprechend zu verwenden

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn
- vor Antragstellung: Einreichung einer Projektskizze bei der KfW zur inhaltlichen Prüfung
- nach Rückmeldung von der KfW zum Vorhaben und Erhalt der Antragsunterlagen: Antragstellung für den Kredit grundsätzlich über einen Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)
- kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände stellen den Antrag direkt bei der KfW
- Antrag auf Investitionszuschuss erfolgt immer direkt bei der KfW

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO
- Richtlinie ist bis 31.12.2026 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle) www.kfw.de/230

www.umweltinnovationsprogramm.de

5. ALTERNATIVE MOBILITÄT

5.1 E-Lastenfahrräder (BAFA)

Was wird gefördert?

Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrräder bzw. Lastenpedelecs) für den Einsatz im fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen

Wer wird gefördert?

- private Unternehmen sowie freiberuflich Tätige unabhängig von der Rechtsform und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich Genossenschaften)
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Hochschulen)

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (max. 3.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. E-Lastenanhänger)

Was gilt es zu beachten?

- geförderte E-Lastenfahrräder müssen sich in Deutschland befinden, serienmäßig und fabrikneu sein sowie Transportmöglichkeiten bieten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind, mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad und ein zulässiges Gesamtgewicht von mind. 170 kg aufweisen
- Nenndauerleistung der elektrischen Antriebsunterstützung: max. 250 W
- geförderte Fahrräder/Anhänger sind mit dem Zeitpunkt der Anschaffung mind. 3 Jahre zweckentsprechend zu nutzen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Beauftragung (Bestellung) beim Händler bzw. Hersteller beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 30. Juni 2027 befristet

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle **(Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)** www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: E-Lastenfahrräder

5.2 Investitionskredit Nachhaltige Mobilität: Standard- und Individualvariante (KfW)

Was wird gefördert?

Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität, die in Anlehnung an die Kriterien der EU-Taxonomie umgesetzt werden:

- klimafreundliche Fahrzeuge für die Personenund Güterbeförderung und leichte Nutzfahrzeuge
- Infrastruktur f
 ür emissionsarmen Verkehr
- Emissionsarme Flughafeninfrastruktur
- nachhaltige Informations- sowie Kommunikationstechnologien für Mobilität
- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie die Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen in Verbindung mit einer förderfähigen Investitionsmaßnahme

Wer wird gefördert?

- natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind mit Unternehmenssitz in Deutschland oder im Ausland
- juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mind. 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung, die gewerblich tätig sind
- gemeinnützige Organisationen inkl. Kirchen
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Standardvariante: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben (Kredithöchstbetrag)
- Individualvariante: Kreditbetrag kann ab einem Mindestbetrag von 25 Mio. Euro pro Vorhaben individuell angefragt werden
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- Unternehmenssitz/Betriebsstätte in Deutschland
- Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen
- Erfüllung der technischen Mindestanforderungen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

- Kreditförderung gibt es in zwei Varianten:
 Standardvariante und Individualvariante
- Standardvariante: Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

zum Inhaltsverzeichnis

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle) www.kfw.de/268 bzw. www.kfw.de/269

6. Projektträger/Bewilligungsstellen im Überblick

6.1 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0 Internet: www.bafa.de

6.2 Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Domplatz 12 39104 Magdeburg

Telefon: 0800 5600757 (Hotline) Internet: www.ib-sachsen-anhalt.de

6.3 KfW Bankengruppe (KfW)

KfW Bankengruppe KfW Bankengruppe, Niederlassung Berlin

Palmengartenstraße 5-9 Charlottenstraße 33/33 a

60325 Frankfurt am Main 10117 Berlin

Telefon: 069 7431-0 Telefon: 030 20264-0

E-Mail: info@kfw.de | Internet: www.kfw.de

Übersicht Servicerufnummern der KfW: www.kfw.de/über-die-kfw/kontakt

6.4 Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)

Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)

Karl-Liebknecht-Straße 33

03046 Cottbus

Telefon: 0355 47889-174

E-Mail: kei@z-u-g.org | Internet: www.klimaschutz-industrie.de

6.5 Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)

Landwirtschaftliche Rentenbank

Theodor-Heuss-Allee 80 60486 Frankfurt am Main Telefon: 069 2107-500

E-Mail: bundesprogramme@rentenbank.de | Internet: www.rentenbank.de

6.6 Projektträger Jülich (PtJ)

Projektträger Jülich | Forschungszentrum Jülich GmbH

Wilhelm-Johnen-Straße

52428 Jülich

Telefon: 02461 61-96830 oder 030 20199-584

E-Mail: h.gerhauser@ptj.de oder r.gradmann@ptj.de | Internet: www.ptj.de

6.7 VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE)

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projektträger Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz/Transformationsplan

Steinplatz 1 10623 Berlin

Telefon: 030 310078-5555

E-Mail: weneff@vdivde-it.de bzw. transformation-eew@vdivde-it.de

Internet: www.wettbewerb-energieeffizienz.de

7. EU-Beihilferecht und KMU-Definition der EU

7.1 Beihilfen

Für bestimmte Förderprodukte werden Subventionen, im EU-Sprachgebrauch Beihilfen, gewährt.

Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) negativ beeinträchtigen können.

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht jedoch Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegelungen legen detailliert fest, in welchen Bereichen, zu wel-

chen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegelungen sind die De-minimis-Verordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Beihilfen umfassen öffentliche Zuwendungen bzw. Subventionen, die dem empfangenden Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen verschaffen, die keine solche Zuwendung erhalten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsvergünstigten Darlehen/Krediten oder Bürgschaften/Garantien gewährt werden.

7.2 De-minimis-Verordnung

Bei Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung handelt es sich um Förderungen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine spürbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) haben.

Um zu verhindern, dass die Gesamtwirkung mehrerer De-minimis-Beihilfen zu Wettbewerbsverzerrungen führt, ist der Gesamtbetrag dieser Beihilfen, der einem Unternehmen gewährt werden darf, begrenzt.

Die an ein einziges Unternehmen bzw. Unternehmensverbund ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigen. Beihilfen, die vor diesem Zeitraum gewährt wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

7.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Förderung gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) deckt ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern ab, insbesondere Regionalbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Risikofinanzierungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Umweltschutzbeihilfen nach AGVO umfassen grundsätzlich nur die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung der Umweltschutzziele erforderlich sind, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Anlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau. Diese Investitionsmehrkosten müssen vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung gesondert nachgewiesen und dokumentiert werden. Ähnliches gilt für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen.

7.4 KMU-Definition der EU

Die Europäische Union (EU) definiert kleine und mittlere Unternehmen (KMU) folgendermaßen:

- weniger als 250 Beschäftigte und
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

Zusätzlich gilt für alle KMU, dass sie nicht zu 25 Prozent oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen sein dürfen, die die KMU-Definition nicht erfüllen. Gleiches gilt für eigene Beteiligungen: Auch hier darf der Anteil des KMU 25 Prozent oder mehr nicht überschreiten.

Innerhalb der KMU-Kriterien gibt es folgende Grup-

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

8. Abkürzungen

AGVO Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

DIN-Norm für Energieaudit **DIN EN 16247**

ISO 50001 DIN-Norm für Energiemanagementsystem

EDL-G Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

FF Erneuerbare Energien

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz EE-Klasse Erneuerbare-Energien-Klasse

EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Eco-Management and Audit Scheme (Umweltmanagementsystem der EU) **EMAS**

EU-weite Definition für ökonomisch nachhaltiges Wirtschaften **EU-Taxonomie**

GFG Gebäudeenergiegesetz

Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke **IEEKN**

iSFP individueller Sanierungsfahrplan

Just Transition Fund JTF

KMU kleine und mittlere Unternehmen

KWK Kraft-Wärme-Kopplung

KWKG Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

MSR Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Nachhaltigkeitsklasse NH-Klasse NWG Nichtwohngebäude

Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude QNG Temporary Crisis and Transition Framework **TCTF**

WPB Worst Performing Buildings

Wohngebäude WG

zum Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM

©2024 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)

Internet: www.ihk.de/halle E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Standortpolitik Silvana Theis Telefon: 0345 2126-263

Telefax: 0345 212644-263

Stand: November 2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur als erste Orientierungshilfe und zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.